

1. Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt die Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim gem. § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO) (-Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim - ) vom 1.07.2012 zur Kenntnis

und beschließt,

2. § 17 Abs. 1 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009 in der Fassung vom 13.04.2011 entsprechend der Regelung in Abschnitt 5 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Insolvenzverfahren) der Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim wie folgt zu ändern:

§ 17 Abs. 1

- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 20.000,00 Euro zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.